

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1896

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/5170

Genehmigung gewerblicher Hausschlachtungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Wenn es auch in der Werbung gern genutzt wird - das typische Bild einer kleinbäuerlichen Nutztierhaltung mit Fleisch- und Wurstverkauf aus eigener Aufzucht und Schlachtung stellt für viele Brandenburgerinnen und Brandenburger nur noch eine nostalgische Erinnerung an frühere Zeiten dar.

In Brandenburg wurden im Jahr 2019 laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nur 5,1 Prozent der geschlachteten Rinder, 6 Prozent der geschlachteten Schafe und Ziegen und nur etwa 0,37 Prozent der geschlachteten Schweine auf dem heimischen Betrieb getötet.

Angesichts der immer wieder auftretenden Tierwohlverstöße während der Schlachttiertransporte und in Schlachtbetrieben interessieren sich tierhaltende Landwirte zunehmend wieder für die Thematik der Hausschlachtung. Von Politik und Verbrauchern wird dieser Trend begrüßt. Dennoch steigt die Anzahl der Hausschlachtungen nur langsam. In der Schweinehaltung sinkt sie sogar. Landwirte begründen dies unter anderem mit hohen Hygieneauflagen und komplexen Genehmigungsverfahren.

1. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in der gewerblichen Hausschlachtung von Nutztieren gegenüber der Schlachtung im Großbetrieb?

Zu Frage 1: In dieser Frage sowie in den nachfolgenden Fragen wird der Begriff „Hausschlachtungen“, mit unterschiedlichen Adjektiven verwendet. Die Fragen zielen einerseits auf „gewerbliche Hausschlachtungen“ sowie andererseits auf „private Hausschlachtungen“ ab und in anderen Fragen ist allgemein von Hausschlachtungen die Rede.

Die rechtliche Definition als auch die inhaltliche Bestimmung des Begriffs „Hausschlachtung“ liegen nicht zugrunde. Fachlich fundierte und auf das diesbezüglich bestehende Recht bezogene Antworten sind abhängig von der richtigen inhaltlichen Bestimmung des Begriffes der Hausschlachtung.

Zu den Begriffsbestimmungen „Hausschlachtung“ und „gewerbliche Schlachtung“ ist daher grundsätzlich Folgendes anzuführen:

Hausschlachtung ist eine Schlachtung, die außerhalb gewerblicher Schlachtstätten im privaten Haushalt des Tier Eigentümers erfolgt. Das Fleisch, welches im Rahmen einer Hausschlachtung gewonnen wird, und die daraus hergestellten Produkte dürfen nur im eigenen Haushalt des Auftraggebers der Schlachtung (Eigentümer des Schlachtieres) verwendet werden. Dies bedeutet auch, dass dieses Fleisch weder an Verwandte noch an Bekannte abgegeben werden darf. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abgabe unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt. Auch die Abgabe von Fleisch und Produkten aus Hausschlachtungen an Personen auf Veranstaltungen wie (Dorf-) Festen oder Familienfeiern, sofern Personen teilnehmen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist folglich verboten.

Die rechtliche Einordnung von Hausschlachtungen ist im § 2a der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) geregelt.

Sofern Fleisch aus Schlachtungen an Dritte abgegeben wird (sogenannte Vermarktung von geschlachteten Tieren), werden diese Schlachtungen rechtlich als gewerbliche Schlachtungen eingeordnet. Gewerbliche Schlachtungen haben immer in einem Schlachtbetrieb, der nach EU-Hygienerecht zugelassen ist, zu erfolgen.

Nach EU-Hygienerecht sind seit 9. September 2021 für einzelne Tiere der Tierarten Rind, Schwein und Einhufer auch Schlachtungen im Herkunftsbetrieb unter Einsatz einer mobilen Schlachteinheit rechtlich erlaubt. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist rechtlich als gewerbliche Schlachtung im EU-zugelassenen Schlachtbetrieb einzuordnen. Die rechtlichen Regelungen dazu sind im Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt.

2. Wie viele Hausschlachtungen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils beantragt? Wie viele der Anträge wurden von Privatpersonen gestellt, wie viele zur gewerblichen Fleischerzeugung?

Zu Frage 2: Daten zur Anzahl der durchgeführten Hausschlachtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen der Landesregierung nicht vor.

Zudem ist hier anzumerken, dass Hausschlachtungen mit dem Ziel der gewerblichen Fleischerzeugung rechtlich verboten sind. Hausschlachtungen per definitionem (siehe Antwort zu Frage 1) sind bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜA) bezüglich der rechtlich vorgeschriebenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch eine/n amtliche/n Tierarzt / Tierärztin vom Tier Eigentümer lediglich anzuzeigen und nicht zu beantragen.

3. Wie vielen dieser Anträge wurde jeweils stattgegeben?

Zu Frage 3: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie lange dauerte ein Genehmigungsverfahren für private Hausschlachtungen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 im Durchschnitt? Wie lange dauerte ein Genehmigungsverfahren für gewerbliche Hausschlachtungen in den selben Jahren durchschnittlich?

Zu Frage 4: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Genehmigung muss ein Landwirt besitzen, um die Produkte aus einer Hausschlachtung vermarkten zu können? Welche Auflagen muss er zu diesem Zweck erfüllen?

Zu Frage 5: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Es ist ergänzend anzumerken, dass die Vermarktung bzw. ein Inverkehrbringen von Fleischprodukten einer gewerblichen Tätigkeit entsprechen. Hierfür darf nur Fleisch von Tieren, das in EU-zugelassenen Schlachthöfen geschlachtet und gewonnen wurde, verwendet werden.

Sofern Teile des Schlachtprozesses im Herkunftsbetrieb der Tiere stattfinden, was seit dem 09.09.2021 durch Änderung von EU-Recht unter Beantragung einer entsprechenden Genehmigung des Tierhalters beim zuständigen VLÜA möglich ist, gilt für die im Herkunftsbetrieb stattfindenden Schlachtprozesse das EU-Lebensmittelhygienerecht sowie das EU- und nationale Tierschutzschlachtrecht gleichermaßen wie auch für Schlachthöfe (siehe auch Antwort zu Frage 1). Der Tierhalter (Herkunftsbetrieb) übt in diesem Fall die Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmers aus, dies schließt die gewerbliche Vermarktung von Fleischprodukten ein, und der Tierhalter ist verpflichtet das hier geltende EU-Recht (siehe Artikel 4 der VO (EG) Nr. 853/2004) einzuhalten.

6. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe führen in Brandenburg regelmäßig Hausschlachtungen durch?

Zu Frage 6: Hausschlachtungen werden von privaten Tierhaltern (registrierte Kleintierhalter) durchgeführt und nicht von Landwirtschaftsbetrieben. Es wird hier auch auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen. Eine Abgabe von Fleischprodukten außerhalb des privaten Haushaltes an Dritte erfüllt wiederum den gewerblichen Tatbestand und ist rechtlich verboten.

7. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe in Brandenburg erzeugen Fleisch ausschließlich durch Hausschlachtungen?

Zu Frage 7: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Welche Schlachtmethoden werden in Brandenburg bei Hausschlachtungen verwendet? Wie viele Brandenburger Betriebe verwenden die Schlachtmethode des „Kugelschusses“?

Zu Frage 8: Die Betäubungsverfahren (Bolzenschuss, Kugelschuss oder Elektrobetäubung) sind für die einzelnen Tierarten rechtlich im EU- und im nationalen Tierschutzschlachtrecht vorgegeben. Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor.

In Landwirtschaftsbetrieben finden keine Hausschlachtungen statt, es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Welche zusätzlichen Voraussetzungen muss ein Landwirt erfüllen, wenn er die Anwendung der Kugelschussmethode zur gewerblichen Fleischerzeugung bei seinen Tieren beabsichtigt?

Zu Frage 9: Betäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern mittels Kugelschuss

Durch das Inkrafttreten der Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird § 12 Absatz 2 der Tier-LMHV überlagert. § 12 Abs. 2 der Tier-LMHV ist insofern ab dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung als Rechtsgrundlage für entsprechende Genehmigungen nicht mehr anwendbar. Gegebenenfalls auf dieser Rechtsgrundlage erteilte Dauergenehmigungen sind zu widerrufen.

Die Genehmigungspflicht der Betäubung oder Tötung mittels Kugelschuss ergibt sich jedoch aus § 12 Tier-LMHV i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 TierSchIV. Danach ist mit Einwilligung der zuständigen Behörde der Kugelschuss zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, jedoch weiterhin zulässig. Da es sich hierbei um eine Schlachtung von Rindern im Herkunftsbetrieb handelt, ist nach dem neu eingefügten Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung einer mobilen Schlachteinheit zwingend erforderlich.

Die Genehmigung wird in der Regel mit entsprechenden Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes verbunden und kann tierindividuell bezogen sein. Darüber hinaus sind Vorgaben zum Waffen- und Ordnungsrecht zu berücksichtigen.

10. Wie werden Hausschlachtungen überwacht?

- a) Welche Schritte einer gewerblichen Hausschlachtung müssen überwacht werden und durch welche Behörde oder Person wird die Überwachung durchgeführt?
- b) Welche Unterschiede bestehen in der Überwachung von gewerblichen und privaten Hausschlachtungen?
- c) Welche Aufgaben im Bereich der Hausschlachtung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Veterinäramtes? Wie häufig führt dieses welche Kontrollen durch?

Zu Frage 10: Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und Frage 2 verwiesen.

11. Welche weiteren Kosten entstehen z. B. für das Veterinäramt bei einer Hausschlachtung gegenüber einer Lohnschlachtung in einem Schlachtbetrieb?

Zu Frage 11: Grundsätzlich gilt, dass die „Hausschlachtung“ für den privaten Bedarf des Tiereigentümers sowie auch die „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ wegen des erhöhten personellen und organisatorischen Aufwandes deutlich kostenintensiver ist im Vergleich zur Lohnschlachtung (d.h. zur gewerblichen Schlachtung auf einem EU-zugelassenen Schlachthof). Die exakten Kosten sind dabei durch die zuständigen VLÜA immer kostendeckend zu kalkulieren. Diese Kostenkalkulation kann beim zuständigen VLÜA eingesehen werden.

12. Welche Förderungen erhalten Landwirte, welche sich beispielsweise aufgrund des Tierwohlaspektes für eine Hausschlachtung entscheiden?

Zu Frage 12: Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Schlachtung in einer EU-zugelassenen Schlachtstätte handelt, und dass diese Schlachtung mit dem Ziel des Inverkehrbringens erfolgt.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin vom 26. April 2021) können Landwirtinnen und Landwirte bei Maßnahmen zur Hausschlachtung mit einem Fördersatz in Höhe von 20 Prozent gefördert werden. Im Detail ist der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft (bspw. Technik zur Hausschlachtung) ausschließlich als Spezialmaschine zur Direktvermarktung förderfähig. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 20.000 Euro.

13. Beabsichtigt die Landesregierung, Hausschlachtungen für die gewerbliche Fleischherzeugung in Zukunft zu fördern?

Zu Frage 13: Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Schlachtung in einer EU-zugelassenen Schlachtstätte handelt, und dass diese Schlachtung mit dem Ziel des Inverkehrbringens erfolgt. Im Rahmen der Richtlinie zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse können gewerbliche Schlachtunternehmen, die nicht gleichzeitig landwirtschaftliche Primärprodukte erzeugen, bei Investitionen unterstützt werden. Zu den möglichen Fördergegenständen gehören z.B. Investitionen in Schlachtstätten einschließlich mobiler Anlagen, in die Zerlegung, in die Kühlung, in die Verarbeitung und/oder in die Vermarktung. Der Fördersatz beträgt 25 bis 40 Prozent, die Zuwendung muss mehr als 5.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).